

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 — Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „**Lindener Sportverein Alexandria von 1903 e. V.**“ und hat seinen Sitz in Hannover, Stadtteil Linden.

Gründungstag ist der 6. Oktober 1903.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Der Verein führt die Farben blau, weiß, gelb.

### **§2 — Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten, insbesondere Fußball, Handball, Frauengymnastik und Kinderturnen zu betreiben.

Neue Sportarten sollen aufgenommen werden, wenn es dem Verein förderlich ist und genügend Interessenten vorhanden sind. Der Verein erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Sein Zweck ist nicht auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein wird demokratisch geleitet, er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

### **§ 3 — Übergeordnete Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und Fachverbänden.

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

### **§ 4 — Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegenden Satzungen geregelt. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Hannover.

### **§ 5 — Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die eine bestimmte Sportart betreiben.

Jede Abteilung kann sich weiterhin in Unterabteilungen gliedern und zwar:

- a) Kinderabteilung
- b) Jugendabteilung
- c) Seniorenabteilung

Die Altersgruppen ergeben sich durch die Regelungen der jeweiligen Fachverbände.

Den selbständigen Abteilungen stehen ein oder mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung regeln.

Jedes Mitglied kann in verschiedenen Abteilungen Sport betreiben.

Neuaufgenommene Mitglieder müssen bis zur nächsten erweiterten Vorstandsammlung namentlich am schwarzen Brett aushängen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der erweiterten Vorstandsammlung mit einfacher Mehrheit erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, die endgültige Entscheidung trifft dann die Jahreshauptversammlung.

## **Mitgliedschaft**

### **§6 — Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie diese Vereinssatzungen anerkennen. -

Durch die Unterschrift des Aufnahmeantrags gilt die Anerkennung -als getätigt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

### **§ 7 — Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports im Allgemeinen, oder des Vereins im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch. von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 8 — Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats;

b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Der Ehrenrat muss von dem Ausschluss, unter Angabe der Gründe, schriftlich unterrichtet w

Alle Vorstandsmitglieder müssen bei der Abstimmung anwesend sein. Der Ausschluss durch den Vorstand muss mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ehrenrates. Die Entscheidung ist dann endgültig.

Ausgeschlossene Personen können nach Ablauf eines Jahres einen Wiederaufnahmeantrag einreichen.

Ehrenrat und Vorstand entscheiden gemeinsam über die Behandlung des Wiederaufnahmeantrages mit 2/3 Mehrheit.

### **§ 9 — Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;

b) wenn das Mitglied seinen dem. Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz 2 maliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;

c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt;

d) der Vorstand wird ermächtigt, jedes Mitglied, welches nachweislich bewusst verleumderische oder hetzerische Reden gegen den Verein oder seine Vorstandsmitglieder führt, ohne Verwarnung und Verhandlung mit sofortiger, Wirkung aus dem Verein auszuschließen.

Dem betroffenen Mitglied ist bei Fassung eines Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss oder setzt eine Berufungsverhandlung an, zu der 3 Mitglieder zusätzlich zum Ehrenrat berufen werden können.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 — Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. . Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

### **§ 11 — Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., dem letzteren angeschlossenen Verbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten (Bringschuld);
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten zu anderen Mitgliedern des Vereins nur den Ehrenrat anzurufen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen. Bei Rechtsangelegenheiten mit Mitgliedern der im § 3 genannten Vereinigungen, mit Einverständnis des Vereinsvorstandes, gemäß der Satzungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu beugen.

### **§ 12 — Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind;

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Fachausschüsse;
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nicht statt. Barauslagen und besondere Vergütungen finden nur durch Beschlussfassung der einzelnen Organe statt, die sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung richten.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 13 — Zusammentreten und Vorsitz**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mittels Anschlag am schwarzen Brett, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres soll spätestens in der 1. Hälfte des darauf folgenden Monats die Jahreshauptversammlung stattfinden. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 200/o der Stimmberechtigten es beantragen.

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme.

Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 18 Jahren kann die Anwesenheit gestattet werden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

## **§ 14 — Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder;
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats;
- d) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr;
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresberechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

## **§ 15 — Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) besondere Anträge.

## **§ 16 — Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Schriftführer;
- e) den Leitern der einzelnen Sparten des Sportbetriebes;
- f) dem Hauptjugendleiter;
- g) dem Werbe- und Pressewart;
- h) dem Gerätewart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt den Verein allein zu vertreten, der 2. Vorsitzende vertritt den Verein in Gemeinschaft mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

## **§ 17 — Pflichten und Rechte des Vorstandes**

### **a) Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzungen und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

Der Vorstand ist ebenfalls befugt, ungeeignete, ihr Amt vernachlässigende oder sich nicht in die Gemeinschaft einfügende Mitglieder der Vereinsorgane ihres Amtes zu entheben und wie vor beschrieben neu zu besetzen.

Der Vorstand darf außerdem folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Ausschluss von der Teilnahme am Spielbetrieb bis zu 2 Monaten.

## **b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe des Vereins außer Ehrenrat.

Der 1. Vorsitzende hat das Recht, an allen Vereinsausschusssitzungen und Spielersitzungen teilzunehmen. Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Der Hauptjugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins überfachlich zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Ihm zur Seite stehen die Jugendleiter der Vereinsfachausschüsse.

Der Hauptjugendleiter ist Mitglied des engeren Vorstandes und nimmt mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teil, ohne jedoch den § 26 des BGB zu schmälern. Er hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendleitern der einzelnen Fachausschüsse Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen zu erarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

Der Hauptjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins bei der Behörde und beim Landessportbund mit seinen Gliederungen.

Die Jugendleiter der Vereinsfachausschüsse leiten ihre Abteilungen fachlich selbständig und vertreten ihre Abteilungen bei ihrem Fachverband.

Der Werbe- und Pressewart vertritt den Schriftführer im Behinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

## **§ 18 — Vereinsfachausschüsse**

Die Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die Dauer ihrer Amtszeit läuft gleich mit der Amtszeit des Vorstandes. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach den Belangen ihrer Sportabteilung. Besteht die Leitung der Sportabteilung aus mehreren Personen muss ein Obmann gewählt werden.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die von dem zuständigen Fachverband und seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

## **§ 19 — Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein und dem Verein 10 Jahre angehören. Sie werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 20 — Aufgaben des Ehrenrats**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Vorstand, zwischen Abteilungen und Vorstand, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichtes eines Fachverbandes ist. Er wacht über die Einhaltung der Vereinssatzungen.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und behandelt die Entscheidung des Vorstandes, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten, und gibt dann dem Vorstand seine Empfehlungen. Jede belastende Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 21 — Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens viermal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet. Es werden 3 Kassenprüfer gewählt, von denen einer im nächsten Jahr wiedergewählt werden muss. Er darf jedoch höchstens zweimal hintereinander dieses Amt bekleiden.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§ 22 — Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Durch Antrag kann geheime Abstimmung erfolgen.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung 2/3 Mehrheit der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 23 — Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ober die Vereinsauflösung entscheidet eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern, unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der dem Verein noch angehörig Mitglieder anwesend sind, sonst ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 24 — Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., welcher es zugunsten des Sportes zu verwenden hat.

### **§ 25 — Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Hannover, 27. Februar 1971